

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

I. Allgemeines

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die Bestellung durch uns schriftlich bestätigt ist.
2. Technische Änderungen und in der chemischen Zusammensetzung sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Technisch bedingte Abmessungs- und Dicken-Toleranzen unserer Klebeblätter gelten nicht als Reklamationsgrund. Zulässig sind die in den AFERA-Normen genannten Schwankungen.
3. Die Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur durch die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder durch uns oder unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantien soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Ebenso enthalten Erklärungen des Verkäufers und seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Übernahme einer Garantie. Diese bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Das gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung.

III. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ einschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgeblichen Kostenfaktoren wesentlich, so werden die Parteien über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile verhandelt.
2. Die Preise verstehen sich netto in Euro (ohne Umsatzsteuer). Sie gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben; sie sind errechnet für Auftrags erledigung ohne etwaige, vom Kunden zu vertretende Unterbrechung oder Verzögerung. Falls der Kunde Teillieferungen wünscht, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich berechnet.
3. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstag zur Verfügung steht. Scheck- oder Wechselzahlungen werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche im Zusammenhang mit einer Scheck- oder Wechselzahlung stehenden Kosten und Spesen sind vom Kunden zu tragen.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, werden für jede Mahnung nach Verzugsbeginn Mahngebühren hier in Höhe von 1,50 €/Mahnung und Verzugszinsen in Höhe des Bankkreditzinses, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns in Bezug auf die Mahnkosten kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
6. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
7. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist er zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und zu den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeit steht.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Der Kunde bestätigt gegenüber der Grasshoff Verpackungssysteme Maintal GmbH, dass zum Zeitpunkt der Bestellung keinerlei Liquiditätsengpässe und Zahlungsschwierigkeiten bestehen. Ferner, dass er sich mit dem Ausgleich berechtigter Forderungen gegen ihn, nicht in Verzug befindet.

IV. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

1. Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich zugesagt worden sind. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die vollständige Klärung des Auftrages und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Zu Teillieferungen sowie Teilerrechnungen sind wir berechtigt.
2. Sind wir an der rechtzeitigen Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Pandemien, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. **Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10% zulässig.**
Für Well- und Vollpappe gelten folgende Mengenabweichungen:
Wellpappe bis 500 Stück ± 20% Vollpappe bis 5.000 Stück ± 25%
Wellpappe bis 3.000 Stück ± 15% Vollpappe bis 30.000 Stück ± 20%
Wellpappe ab 3.000 Stück ± 10% Vollpappe ab 30.000 Stück ± 10%
Berechnet wird die gelieferte Menge.
4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung der Laufzeit und Abnahmetermeninen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, so sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.
5. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige unserer Versandbereitschaft, können wir pauschal für jeden Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5% berechnen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
6. Wir haften bei Verzögerung und bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit auch eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in S. 5 oder § 6. dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung sowie Schadensersatz statt der Leistung auf 5% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des

Kunden sind – auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Das Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Im Falle der Unmöglichkeit bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unberührt.

V. Mängelhaftung

1. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Aufwendungen im Fall der Nacherfüllung tragen wir nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Lagerung oder Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder un geeigneter Betriebsmittel entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung, z. B. in Form von unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. In diesen Fällen haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Kunde in diesem Fall berechtigt, nach vorheriger Verständigung unsererseits nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. Wir haben den Sachmangel der Lieferung, welche wir von Dritten beziehen und unverändert an den Kunden weiter liefern, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit richtet sich nach den in den Klauseln IV und V geregelten Grundsätzen.
4. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 5.a Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit auch eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen der groben Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Buchstabe b. dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 5.b Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern von Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 5.c Die Regelungen der vorstehenden Buchstaben a und b erstrecken sich auf den Schadensersatzanspruch neben der Leistung und Schadensersatzanspruch statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach Ziffer IV.

VI. Druck- und Stanzerzeugnisse

Für die Anfertigung von bedruckten Klebebändern gilt zusätzlich folgendes:

1. Von uns beschaffte Klischees, Werkzeuge und andere Druckunterlagen bleiben unser Eigentum und in unserem Besitz, auch wenn sie dem Kunden anteilig in Rechnung gestellt werden.
2. Vom Kunden genehmigte Andrucke sind für die endgültige Druckausführung allein maßgebend. Es wird ein Andruck nur auf besonderen Wunsch erstellt. Wird kein Andruck verlangt, obliegt uns die endgültige Gestaltung nach graphischen Gesichtspunkten.
3. Geringfügige Farb- und Schriftbildabweichungen sowie materialbedingte geringfügige Druckquetschungen werden von uns nicht als Mängel anerkannt.
4. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht.
5. Für bei uns verwechselte Drucktexte oder Klischees übernehmen wir keine Haftung und Gewähr, wenn diese durch unzureichende Bestellaufgaben des Kunden entstanden sind.

VII. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
2. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 S. 1.
3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
3.a Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
3.b Die Verjährungsfristen gelten auch nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels. In diesem Fall gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden.
3.c Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
4. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Kunde ist verpflichtet uns einen Zugriff auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 und 4 dieser Bestimmung die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder zurückzutreten. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.